

Verhaltenssubkodex für Teletextanbieter der FSM (VK-T)

Stand: 7. April 2009

Präambel

Ziel des Verhaltenssubkodex für Teletextanbieter ist es, den Kinder- und Jugendschutz bei der Nutzung von Teletext-Angeboten zu verbessern. Teletext ist kostenlos und in nahezu jedem deutschen Haushalt verfügbar. Dieses Telemedium (§ 2 Abs. 1 S. 4 RStV) wird von vielen Fernsehzuschauern ungeachtet seiner begrenzten technischen Möglichkeiten nach wie vor häufig und regelmäßig genutzt.

Ein wichtiger Bestandteil der privaten Teletext-Angebote ist die Werbung für Telefonmehrwertdienste mit zum Teil nicht für Minderjährige geeigneten Dienstleistungen, z.B. Hotlines, SMS-Chats, Datei- und MMS-Abrufdienste oder MMS-Abos. Weil Teletext „auf Knopfdruck“ einfach verfügbar ist und der Zugang für Kinder und Jugendliche, anders als im Internet, nicht auf technischem Wege erschwert oder unmöglich gemacht werden kann, bedarf die Erstellung von Werbemotiven, die sich nur an Erwachsene richten, besonderer Sorgfalt.

Die in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zusammengeschlossenen Anbieter privater Teletext-Angebote sind sich ihrer daraus resultierenden gesellschaftlichen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Dieser Verhaltenssubkodex ist Ausdruck dieses Bewusstseins sowie ihres freiwilligen Engagements. Auf welche Weise die aus diesem Kodex folgenden Verpflichtungen bei den einzelnen Anbietern konkret umgesetzt werden, bleibt den Unternehmen freigestellt, so lange die gemeinsam definierten Mindestanforderungen so zuverlässig wie möglich erreicht werden.

1. Anwendungsbereich

1.1. Dieser Verhaltenssubkodex ist ein Subkodex gemäß § 2 Abs. 2 der FSM-Satzung für einzelne Mitgliederuntergruppen (Teletextanbieter). Er bindet die Mitglieder der FSM, soweit sie Anbieter von Teletext-Angeboten sind oder an der Erstellung von Teletext-Angeboten für Dritte mitwirken und sobald sie sich diesem Verhaltenskodex unterworfen haben. Werden Unterzeichner durch das Erstellen von Inhalten als Dienstleister für einen Dritten tätig, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung dieses Kodex auch durch den Dritten hin.

1.2. Die Vorgaben dieses Verhaltenssubkodex gelten ausschließlich für werbliche Inhalte der Teletextangebote. Sie gelten insbesondere nicht für redaktionell erstellte oder bearbeitete oder sonstige von Nutzern eingestellte Inhalte. Die in Ziff. 2 und 3 dieses Verhaltenssubkodex aufgestellten Vorgaben sind abschließend. Jenseits dieser Regeln werden durch den Verhaltenssubkodex keine Verstöße gegen sonstige rechtliche Vorschriften, insbesondere werberechtliche, urheberrechtliche, datenschutzrechtliche, Verbraucherschutzrechtliche, äußersicherungsrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften, erfasst.

1.3. Dieser Verhaltenssubkodex gilt unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeitsgrundsätze.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1. Die Unterzeichner verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass in den von Ihnen verantworteten oder gestalteten Teletext-Motiven folgende Inhalte nicht abgebildet werden:

- pornografische Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§§ 184a, 184b, 184c StGB, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1. Nr. 10 JMStV)
- Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV)
- Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 JMStV)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 JMStV)
- Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB, § 4 Abs. 1 S. 1. Nr. 5 JMStV)
- Anleitungen zu Straftaten (§ 130a StGB, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV)
- Kriegsverherrlichung (§ 4 Abs. 1 S.1 Nr. 7 JMStV)
- Verstöße gegen die Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV)
- wegen Verstoßes gegen das StGB indizierte Telemedien und inhaltsgleiche Telemedien (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 JMStV)

2.2. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik besteht keine Möglichkeit sicherzustellen, dass Teletext-Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV). Aus diesem Grund verpflichten sich die Unterzeichner, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen verantwortete

ten oder gestalteten Teletext-Motive von solchen Inhalten freigehalten werden, die in sonstiger Weise pornografisch (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV) oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV).

2.3. Die Unterzeichner haben in der Regel keine genaue Kenntnis von Inhalt und Leistungsumfang der im Teletext beworbenen Dienste (z.B. erotische Telefonmehrwertdienste). Diese Dienste liegen üblicherweise außerhalb des Verantwortungsbereichs der Unterzeichner. Die Unterzeichner verpflichten sich jedoch, solche Dienste nicht mehr zu bewerben, bei denen sie sichere Kenntnis davon haben, dass sie gegen geltendes Jugendmedienschutzrecht verstoßen. Eine Verpflichtung, eigene Ermittlungen anzustellen oder Ermittlungen anstellen zu lassen, besteht für die Unterzeichner in diesem Zusammenhang nicht.

3. Besondere Verhaltensregeln

Im Herbst 2008 hat die Gutachterkommission der FSM erstmalig eine große Zahl von Wörtern und Wortgruppen sowie von Grafikmotiven, die bei der Werbung für erotische Telefonmehrwertdienste im Teletext zum Einsatz kommen, geprüft und dabei sowohl allgemeine Regeln zur Bewertung dieser Inhalte aufgestellt, als auch individuelle Einschätzungen zu den konkret vorgelegten Inhalten abgegeben. Die Einschätzungen der Gutachterkommission beziehen sich vorerst ausschließlich auf Motive, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr („Tagschiene“) verwendet werden. Es ist vorgesehen, zukünftig weitere Formulierungen und Grafiken durch die Gutachterkommission der FSM bewerten zu lassen und auch die weiteren Bewertungen als gemeinsame Grundlage der Arbeit mit werblichen Teletext-Motiven anzunehmen.

3.1. Die Unterzeichner dieses Verhaltenssubkodex verpflichten sich, die in diesen und in den zukünftig zu erstellenden Gutachten für unzulässig erklärten Formulierungen und Motive im werblichen Teil ihrer Teletext-Angebote in der Tagschiene nicht zu verwenden. Soweit die Unterzeichner nicht selbst Anbieter von Inhalten sind sondern als Dienstleister Inhalte erstellen und Dritten zuliefern, verpflichten sie sich, in den von ihnen erstellten und für die Ausstrahlung in der Tagschiene vorgesehenen Inhalten die für unzulässig erklärten Formulierungen und Motive nicht zu verwenden; sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass ihre Vertragspartner in der Tagschiene keine für unzulässig erklärten Motive ausstrahlen.

3.2. Bei der Verwendung von neuen Texten und Werbemotiven, die noch nicht durch die Gutachterkommission der FSM bewertet worden sind (vgl. oben Ziff. 3), und bei der Erstellung und Verwendung von Texten und Werbemotiven, die aus Komponenten zusammengesetzt sind, welche in den Gutachten grundsätzlich für zulässig erklärt wurden, stellen die Unterzeichner sicher, dass eine Einzelfallbewertung durch eine jugendschutzrechtlich vorgebildete Person erfolgt. Diese Person soll der jeweilige Jugendschutzbeauftragte oder einer seiner Mitarbeiter sein. Alternativ kann der Anbieter die Unternehmen, welche die relevanten Inhalte für ihn erstellen, zur Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Teletext-Gutachten in der jeweils geltenden Fassung durch eine jugendschutzrechtlich vorgebildete Person verpflichten. Auf diese Weise setzen die Unterzeichner alles daran, die Freischaltung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in der Tagschiene zu vermeiden.

3.3. Das in Ziff. 3.2. beschriebene Verfahren kann entfallen, wenn ein Werbemotiv außer aus einer Telefon- bzw. Kurzwahlnummer ausschließlich aus einem einzelnen Wort, einer einzelnen Wortgruppe oder einer einzelnen Grafik besteht, wenn dieses Wort, diese Wortgruppe oder diese Grafik in den Gutachten ausdrücklich als zulässig gekennzeichnet ist. In diesem Fall ersetzt die Bewertung durch die Gutachterkommission der FSM die jugendschutzrechtliche Einschätzung des Anbieters im Einzelfall.

3.4. Die Unterzeichner sind sich der Tatsache bewusst, dass die Einordnungen der bislang bewerteten Worte und Grafiken nur eine Komponente bei der Bewertung der relevanten Teletext-Motive ist. Sie verpflichten sich deshalb, nach bestem Wissen und Gewissen auch die allgemeinen Regeln, die die Gutachter der Einordnung der vorgelegten Begriffe und Grafiken vorangestellt und zugrunde gelegt haben, zu berücksichtigen.

3.5. Die Unterzeichner sind sich dessen bewusst, dass die in einem ersten Schritt bewerteten Worte und Grafiken das Spektrum der für die Verwendung in werblichen Teletext-Inhalten in Betracht kommenden Formulierungen und Motive nicht abschließend wiedergeben. Sie werden deshalb gemeinsam darauf hinwirken, dass der Katalog der bewerteten Formulierungen und Grafiken erweitert und / oder aktualisiert wird. Zu diesem Zweck werden die Unterzeichner entsprechend ihrer Möglichkeiten relevante Wörter und Wortgruppen sowie grafische Darstellungen sammeln und der Gutachterkommission der FSM zur Überprüfung vorlegen.

4. Sanktionen

Ist von den zuständigen Gremien der FSM unter Anwendung der Beschwerdeordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Multimedia-Diensteanbieter ein Verstoß gegen Ziff. 2 und 3 dieses Verhaltenssubkodex festgestellt worden, können Sanktionen nach § 11 der Beschwerdeordnung ausgesprochen werden. Die Unterzeichner verpflichten sich, zur Aufklärung von Beschwerden die ihnen zur Verfügung stehenden Daten hinsichtlich des beanstandeten Vorgangs der Beschwerdestelle der FSM auf erstes Anfordern und ohne Geltendmachung von Kosten zu übergeben. Dies betrifft insbesondere Screenshots der beanstandeten Teletext-Seiten.

5. Schlussbestimmung

Die unterzeichnenden Mitglieder der FSM stimmen darin überein, dass die Fortschreibung dieses Verhaltenssubkodex auf Grundlage der praktischen Arbeit der FSM und der Unterzeichner alle zwölf Monate zu überprüfen ist.

6. Liste der Unterzeichner

Die Erstunterzeichner dieses Verhaltenssubkodex sind

- DMAX TV GmbH & Co. KG
- DSF Deutsches SportFernsehen GmbH
- PMS INTERACTIVE GmbH
- RTL interactive GmbH
- RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG
- SevenOne Intermedia GmbH
- Tele 5 TM-TV GmbH.

Im Januar 2010 ist hinzugetreten:

- DAS VIERTE GmbH.